

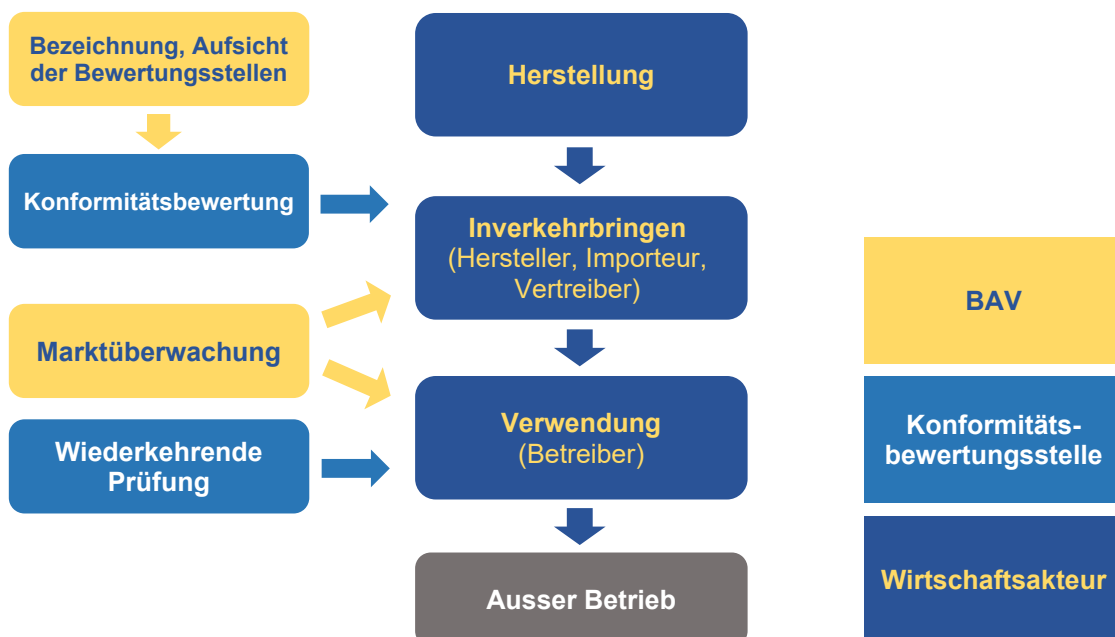


Die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen



Die Beförderung gefährlicher Güter muss für die Bevölkerung, die Infrastruktur und die Umwelt sicher sein. Die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen trägt dazu bei, dass die Sicherheitsanforderungen umgesetzt und eingehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Gefahrgutumschliessungen den technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen und die Produkte ohne Hemmnisse verkehren können.

Die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen ist Teil des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit. In der Schweiz obliegt diese Aufgabe dem Bundesamt für Verkehr (BAV), während die vorhergehenden Schritte, das heisst die Herstellung und die Konformitätsbewertung, in der Verantwortung von Privatunternehmen liegen. Das BAV überwacht die in der Schweiz in Verkehr gebrachten und verwendeten Gefahrgutumschliessungen unabhängig von ihrem Herstellungsland und während ihres gesamten Lebenszyklus.



Arten von Gefahrgutumschliessungen

Es gibt eine breite Palette von Gefahrgutumschliessungen, von kleinen Behältern (weniger als ein Liter) bis hin zu grossen Tanks (mehr als 70.000 Liter). Gefahrgutumschliessungen - und ihr Inhalt - können sowohl von Unternehmen als auch von Privatpersonen verwendet werden.



Grosspackmittel

Verpackungen



Tanks

Kontrollen im Rahmen der Marktüberwachung

Die vom BAV durchgeführten Kontrollen dienen dazu, nicht konforme oder mangelhafte Umschliessungen zu ermitteln. Sie werden bei verschiedenen Wirtschaftsakteuren durchgeführt, z. B. bei Unternehmen, die Umschliessungen importieren, vermieten oder verkaufen, oder bei den Verwendern (Logistik, Bau, Chemieproduktion, Sonderabfallentsorgung).

Es wird zwischen zwei Arten der Kontrolle unterschieden:

- Das BAV führt eine reaktive Kontrolle durch, wenn das Amt begründete Hinweise erhält, dass eine Umschliessung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder eine Gefährdung darstellt.
- Das BAV führt eine präventive Kontrolle nach einem jährlichen Überwachungsprogramm durch. Die präventive Kontrolle wird auf der Grundlage des Risikos festgelegt und besteht aus Stichprobenüberprüfungen der Umschliessungen

Kontrollierte Elemente

Das BAV prüft, ob:

- die auf dem Markt verfügbaren Umschliessungen nach den gesetzlichen Vorschriften gebaut und hergestellt wurden;
- die Umschliessungen die erforderlichen Bewertungsverfahren durchlaufen haben;
- die Kennzeichnungs- und Dokumentationsanforderungen erfüllt sind.

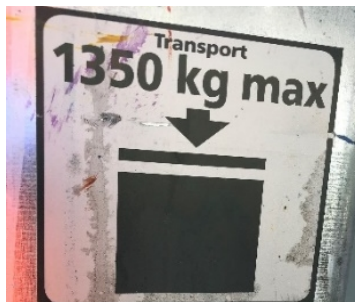
Das Amt vergewissert sich ausserdem bei den Verwendern, dass sich die Umschliessungen und ihre Bedienungsausrüstung, in einem einwandfreien Zustand befinden und dass die wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen durch eine zugelassene Prüfstelle termingerecht durchgeführt wurden. Wenn Zweifel bestehen, führt das BAV weitere Untersuchungen und technische Überprüfungen durch oder ordnet sie an.



Zustand und Bedienungsausrüstung



Herstellungs- und Konformitätskennzeichen



Kennzeichen für die Verwendung

Declaration of conformity
According to Directive 2010/35/EU & ADR2017
For Transportable pressure equipment

The manufacturer
Jiangsu Kasidi Chemical Machinery Co., Ltd.
Add: Wanzhong Industrial Park, Jiangyan Zone, Taizhou City, Jiangsu Province, 225500, P. R. China
Tel: +86-0523-88666188 Fax: +86-0523-88666188

Herewith declares, that the pressure equipment

Description: Non-refillable Cylinders
Year of manufacture: 2019
Type-, batch, identification-No.: EN241-13.4-27
No. UPI90116 2640pcs

Chamber designation: --
Max. Allowable pressure PS: 18bar
Allowable max./min. temperature TS: -20°C ~ +60°C
Volume V / Diameter DN: 13.4L
Test pressure PT: 27bar
Date of pressure test: 2019-01
Pressure test medium: Air

Complies with the requirements of the Transportable Pressure Equipment Directive 2010/35/EU & ADR2017

Applied conformity assessment Procedure: Type Approval = quality surveillance
Applied standards and technical Specifications: EN 11118:2015
Other applied EC-Directives: ---

Engaged notified bodies: 0036-004-18
Surveillance of the QS-System: MRTEC1-01-S649CER122041800092
Examination/inspections/test: MIRTEC S.A.
During manufacturing: A' Industrial Area GR-38500 Volos, Greece CE0437

Location, Date: Taizhou, 2019.01.16 Signature: [Handwritten Signature]

Konformitätserklärung und Konformitätsbewertung



Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen



Massnahmen aufgrund von Kontrollen

Stellt das BAV fest, dass eine Umschliessung nicht konform ist oder eine Gefahr darstellt, ordnet es an die Gefahr zu beseitigen. Die betroffenen Wirtschaftsakteure sind dann verpflichtet geeignete Korrekturmassnahmen zu ergreifen, um die Konformität wiederherzustellen. Die getroffenen Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko stehen, das von der Nichtkonformität ausgeht. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, eine Rücknahme aus den Verkaufskanälen oder einen Rückruf bei den Verwendern anzuordnen.

Schnittstelle zu anderen Vorschriften

Die Gefahrgutumschliessungsverordnung regelt die Konformitätsbewertung, das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen. Sie beschreibt die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure, der Konformitätsbewertungsstellen und des BAV. Diese Verordnung steht in engem Zusammenhang mit den nationalen und internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (RSD- und SDR-Verordnungen, RID-Regelung und ADR-Übereinkommen).

Die Marktüberwachung ergänzt die im Rahmen dieser Vorschriften durchgeführten Kontrollen, wie z.B. die vom BAV durchgeführten Bahnbetriebskontrollen und die von der Kantonspolizei durchgeführten Strassenkontrollen. Sie ergänzt auch die von den Kantonen durchgeführten Kontrollen im Bereich des Gewässerschutzes und des Inverkehrbringens von Chemikalien, ersetzt diese aber nicht.

Für weitere Informationen

Folgende Dokumente informieren detaillierter über das Verfahren und die Ergebnisse der Marktüberwachung. Sie sind auf der Website des BAV verfügbar:

- Konzept Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen
- Schlussbericht "Evaluation Marktüberwachung und Konformitätsbewertungsverfahren"
- Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der Europäischen Union

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Produktesicherheit ([PrSG; SR 930.11](#)) und Verordnung über die Produktesicherheit ([PrSV; SR 930.111](#))
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen ([GGUV; SR 930.111.4](#))
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen ([RSD; SR 742.412](#))
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ([SDR; SR 741.621](#))
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ([RID](#))
- Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ([ADR](#))

Kontakt

Sie können eine mangelhafte Gefahrgutumschliessung mit dem [Meldeformular](#) melden oder sich mit Ihren Fragen direkt an die Mitarbeitenden der Sektion Umwelt wenden.

Zusendung des Meldeformulars:

marktueberwachung@bav.admin.ch

Fragen: umwelt@bav.admin.ch oder

+41 (0)58 462 57 11

Internet: bav.admin.ch > [Allgemeine Themen](#) >

[Umwelt](#) > [Gefahrgut](#) > [Gefahrgutumschliessungen](#) > [Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen](#)

